



Verfahrensordnung bei Verdacht auf Fehlverhalten von Direktorinnen und Direktoren der Max-Planck-Gesellschaft

Erster Abschnitt: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Persönlicher Geltungsbereich

Diese Verfahrensordnung gilt für alle Direktorinnen/Direktoren i. S. des § 28 Abs.3 der Satzung der Max-Planck-Gesellschaft (MPG-Satzung) und für alle Wissenschaftlichen Mitglieder (mit Ausnahme der Auswärtigen Wissenschaftlichen Mitglieder) i. S. des § 5 Abs.1 der MPG-Satzung.

§ 2 Sachlicher Geltungsbereich

(1) Diese Verfahrensordnung gilt bei Anhaltspunkten für wissenschaftliches und nichtwissenschaftliches Fehlverhalten.

(2) Diese Verfahrensordnung geht in ihrem persönlichen Geltungsbereich (§ 1) der Verfahrensordnung sowie den Vorschriften über die Festlegung von Maßnahmen bei Feststellung von wissenschaftlichem Fehlverhalten nach Abschnitt II Unterabschnitte 2 und 3 der Regeln der Max-Planck-Gesellschaft über „Verantwortliches Handeln in der Wissenschaft: Verhaltensregeln für gute wissenschaftliche Praxis – Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten in der Max-Planck-Gesellschaft“ vor¹.

(3) Diese Verfahrensordnung ersetzt in ihrem persönlichen Geltungsbereich (§ 1) die mit Beschluss des Senats vom 22. November 2019 in Kraft gesetzten Verfahrensregeln „Handhabung bei Verdacht auf nichtwissenschaftliches Fehlverhalten“.

(4) Die Aufgaben der Ombudspersonen der Institute und der Sektionen zur Beratung der Beteiligten in Konfliktfällen zu Fragen guter wissenschaftlicher Praxis nach den „Richtlinien des Wissenschaftlichen Rates für die Einsetzung von Ombudspersonen in den Max-Planck-Instituten und in den Sektionen der Max-Planck-Gesellschaft“ bleiben unberührt.

¹ Aktuelle Fassung: April 2022.

§ 3 Begriffsbestimmungen

(1) Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor, wenn in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang bewusst oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht werden, geistiges Eigentum anderer verletzt oder sonst deren Forschungstätigkeit beeinträchtigt wird. Entscheidend sind jeweils die Umstände des Einzelfalles. Einzelheiten ergeben sich aus Abschnitt I und Abschnitt II Unterabschnitt 1 der Regeln der Max-Planck-Gesellschaft für „Verantwortliches Handeln in der Wissenschaft“.

(2) Nichtwissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor, wenn durch aktives Tun oder Unterlassen (auch durch Anstiftung dazu oder Beteiligung daran) gegen geltendes Recht verstoßen wird und der Verstoß die Max-Planck-Gesellschaft und/oder ihre Beschäftigten in ihrer beruflichen Beziehung trifft. Einzelheiten ergeben sich aus der Gesamtbetriebsvereinbarung der Max-Planck-Gesellschaft zum Umgang mit Hinweisen und Verfahren bei Fehlverhalten².

(3) Belastete Person ist jede Person, die aufgrund eines Hinweises oder aus anderen Gründen dem Vorwurf eines wissenschaftlichen oder nichtwissenschaftlichen Fehlverhaltens ausgesetzt ist.

(4) Hinweisgebende Person ist jede Person, die einen Hinweis auf wissenschaftliches oder nichtwissenschaftliches Fehlverhalten abgibt, unabhängig von einem Vertragsverhältnis zur Max-Planck-Gesellschaft.

(5) Auskunftsperson ist eine Person, die zur Aufklärung des Sachverhalts eigene Wahrnehmungen bekunden kann, ohne selbst hinweisgebende Person zu sein.

(6) Zuständige Vizepräsident/in ist die/der Vizepräsident/in, dem durch die/den Präsidentin/en für die Betreuung der Anliegen des betroffenen Instituts die Zuständigkeit eingeräumt ist. Im Falle der Befangenheit dieser/s Vizepräsidentin/en beauftragt der Präsident eine/n andere/n Vizepräsidentin/en mit der Betreuung des Verfahrens.

§ 4 Schutz von Hinweisgebern, Auskunftspersonen und möglichen geschädigten Personen

(1) Für die Rechtsstellung von Hinweisgebern gelten die Regeln des Hinweisgeberschutzgesetzes³ sowie die Gesamtbetriebsvereinbarung zum Umgang mit Hinweisen und Verfahren bei Fehlverhalten in der Max-Planck-Gesellschaft, namentlich die Vorgaben zu den Aufgaben der Vertrauensanwälte.

² GBV zum Umgang mit Hinweisen und Verfahren bei Fehlverhalten in der Max-Planck-Gesellschaft vom 18. Februar 2020, in Kraft seit 23. Oktober 2020.

³ Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG) vom 31. Mai 2023.

(2) Die Max-Planck-Gesellschaft darf hinweisgebende Personen, Auskunftspersonen und mögliche Geschädigte nicht wegen der Abgabe eines Hinweises oder der Mitwirkung im Verfahren benachteiligen. Der hinweisgebenden Person, einer Auskunftsperson oder einer möglichen geschädigten Person dürfen deswegen keine Vorteile vorenthalten werden. Eine Benachteiligung und/oder Einschüchterung der hinweisgebenden Person, einer Auskunftsperson oder einer möglichen geschädigten Person wegen ihres Hinweises oder der Mitwirkung im Verfahren sowie die Androhung oder der Versuch einer solchen stellen eine Pflichtverletzung dar, die arbeitsrechtliche, zivilrechtliche und/oder strafrechtliche Maßnahmen zur Folge haben kann.

Zweiter Abschnitt: Vorermittlungen

§ 5 Entscheidung über die Einleitung von Vorermittlungen

Bei auf Hinweisen oder anderen Umständen beruhenden tatsächlichen Anhaltspunkten für wissenschaftliches oder nichtwissenschaftliches Fehlverhalten beschließen die/der zuständige Vizepräsident/in und die/der Generalsekretär/in die Einleitung von Vorermittlungen. Im Rahmen der Vorermittlungen wird geprüft, ob hinreichend konkrete Verdachtsmomente für ein Fehlverhalten bestehen. Hinweise, die auch nach Rückfragen an die hinweisgebende Person (soweit möglich) einen schlüssigen Verdacht nicht begründen, werden dokumentiert, aber nicht weiter bearbeitet. Die hinweisgebende Person wird, sofern eine Kontaktaufnahme möglich ist, darüber in Kenntnis gesetzt.

§ 6 Durchführung der Vorermittlungen

(1) Zuständig für die Durchführung der Vorermittlungen ist die Stabsstelle „Interne Untersuchungen“ der Max-Planck-Gesellschaft. Die Stabsstelle wird innerhalb der Generalverwaltung der Max-Planck-Gesellschaft der Abteilung „Revision“ zugeordnet. Die Verfahrenszuständigkeit innerhalb der Stabsstelle wird in der vom Verwaltungsrat beschlossenen Geschäftsordnung der Revision festgelegt.

(2) Die Stabsstelle „Interne Untersuchungen“ bereitet den Sachverhalt in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht auf. Sie hat belastende und entlastende Tatsachen zu ermitteln. Die Stabsstelle beachtet die Unschuldsvermutung und die anerkannten Regeln eines fairen Verfahrens. Die Dauer der Vorermittlungen soll einen Zeitraum von sechs Monaten nicht überschreiten.

(3) Die Stabsstelle „Interne Untersuchungen“ kann interne und externe Personen (z.B. Mitarbeiter/innen des betroffenen Instituts, Rechtsanwälte/e/innen, Sachverständige, externe Wissenschaftler/innen etc.) zur Unterstützung bei der Sachverhaltsaufklärung heranziehen.

(4) Die belastete Person wird von der Stabsstelle „Interne Untersuchungen“ über die Aufnahme von Vorermittlungen unterrichtet. Dies gilt nicht, sofern und solange berechnigte, zu dokumentierende Gründe auf Seiten der Max-Planck-Gesellschaft oder anderer Personen entgegenstehen (z.B. Gefährdung der Untersuchung, Gefahr von Repressalien für Hinweisgeber, Auskunftspersonen und mögliche Geschädigte, gesetzliche Ausnahmetatbestände von der Mitteilungspflicht). Die Information ist unverzüglich nachzuholen, sofern die entgegenstehenden Gründe nicht mehr bestehen. Die belastete Person wird in angemessener Weise über den Fortgang des Verfahrens unterrichtet.

(5) Die/der Geschäftsführende Direktor/in ist über die Einleitung der Vorermittlungen zu informieren, sobald Angehörige der Stabsstelle im Rahmen ihrer Untersuchung auf Dokumente des Instituts zugreifen, Auskünfte von Mitarbeitern des Instituts einholen oder sich in den Räumlichkeiten des Instituts aufhalten. Betrifft die Untersuchung die/den Geschäftsführende/n Direktor/in, ist deren/dessen Stellvertreter/in zu informieren. § 6 Abs.4 S.2 und S.3 sind entsprechend anzuwenden.

(6) Der belasteten Person ist unter Nennung der belastenden Tatsachen und Beweismittel, aber bei gleichzeitiger Wahrung des Schutzes von Hinweisgebern, Auskunftspersonen und möglichen Geschädigten (→ § 7) Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme oder – nach ihrer Wahl – zur persönlichen Anhörung zu geben. Sie kann hierzu eine Person ihres Vertrauens als Rechtsbeistand oder sonstigen Beistand hinzuziehen. Die Frist für eine schriftliche Stellungnahme beträgt vier Wochen; sie kann nach den Umständen des Einzelfalls verlängert werden.

(7) Von der Einleitung von Vorermittlungen kann mit Einverständnis der/des zuständigen Vizepräsidentin/en und der/des Generalsekretär/in/s abgesehen werden, wenn die vorliegenden Anhaltspunkte den Schluss zulassen, dass bei Feststellung eines Fehlverhaltens eine Einstellung nach § 9 Abs.4 S.2 in Betracht kommt. § 5 S.4 findet entsprechende Anwendung.

(8) Ergeben sich im Verlauf der Vorermittlungen Hinweise auf Konfliktsituationen an dem betroffenen Max-Planck-Institut, können unbeschadet der Entscheidung über die Durchführung einer förmlichen Untersuchung ein/e Schlichtungsberater/in oder eine zuständige Ombudsperson eingeschaltet, eine Mediation eingeleitet oder andere Maßnahmen mit dem Ziel der Konfliktbewältigung ergriffen werden.

§ 7 Schutz von hinweisgebenden Personen, Auskunftspersonen und möglichen Geschädigten

Die Identität der hinweisgebenden Person sowie diejenige von Auskunftspersonen oder möglichen Geschädigten wird auf deren Wunsch im Rahmen der Vorermittlungen vertraulich behandelt.

§ 8 Vorermittlungsbericht

(1) Nach Abschluss der Sachverhaltsaufklärung erstellt die Stabsstelle „Interne Untersuchungen“ einen schriftlichen Bericht über das Ergebnis ihrer Vorermittlungen, namentlich ihre Feststellungen zum Sachverhalt und dessen rechtlicher Würdigung.

(2) Der Bericht ist unverzüglich der/dem zuständigen Vizepräsidentin/en und der/dem Generalsekretär/in vorzulegen.

§ 9 Beschluss über den Verfahrensfortgang

(1) Auf der Grundlage des Vorermittlungsberichts beschließen die/der zuständige Vizepräsident/in und die/der Generalsekretär/in über den Verfahrensfortgang.

(2) Das Verfahren ist unter Mitteilung der Gründe an die belastete Person zu beenden, wenn sich der Verdacht des Fehlverhaltens nicht hinreichend bestätigt hat bzw. die Haltlosigkeit der Vorwürfe erwiesen ist. Das Ergebnis ist aktenkundig zu machen. Die belastete Person ist auf ihren Wunsch hin in angemessener Weise zu rehabilitieren.

(3) Haben die Vorermittlungen das Vorliegen hinreichend konkreter Verdachtsmomente für ein Fehlverhalten bestätigt, beschließen die zuständige Vizepräsidentin/der zuständige Vizepräsident und die Generalsekretärin/der Generalsekretär die Überleitung in das förmliche Untersuchungsverfahren. Die Entscheidung ist dem/der Geschäftsführenden Direktor/in des Instituts mitzuteilen, an dem die belastete Person tätig ist. Ist der/die Geschäftsführende Direktor/in die belastete Person, so ist deren/dessen Stellvertreter/in zu informieren.

(4) Hat die belastete Person im Rahmen der Vorermittlungen das ihr zur Last gelegte Fehlverhalten eingeräumt, so kann der Vorermittlungsbericht mit ihrem Einverständnis unverzüglich

der Wissenschaftlichen Kommission vorgelegt werden, welche die Schwere des Fehlverhaltens bewertet und dem Verwaltungsrat etwaige Maßnahmen vorschlägt (→ § 16). Ist das eingeräumte Fehlverhalten als geringfügig anzusehen, so kommt eine unmittelbare Einstellung des Verfahrens durch die/den zuständigen Vizepräsidentin/en und die/den Generalsekretär/in in Betracht, insbesondere wenn die belastete Person maßgeblich zur Aufklärung beigetragen

oder bereits Maßnahmen zur Behebung eingetretener Schäden bzw. zur Vermeidung eines erneuten gleichartigen Fehlverhaltens ergriffen hat.

(5) Das abschließende Ergebnis der Vorermittlungen nebst den wesentlichen Gründen ist der belasteten Person sowie auf deren Verlangen auch der hinweisgebenden Person sowie möglichen geschädigten Personen nach Maßgabe der Gesamtbetriebsvereinbarung zum Umgang mit Hinweisen und Verfahren bei Fehlverhalten in der Max-Planck-Gesellschaft schriftlich mitzuteilen. Im Fall der Beendigung des Verfahrens ist ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Dritter Abschnitt: Förmliche Untersuchung

§ 10 Zuständigkeit und Zusammensetzung des Untersuchungsausschusses

(1) Zuständig für die förmliche Untersuchung ist ein Untersuchungsausschuss, der aus drei Personen besteht.

(2) Der/die Ausschussvorsitzende muss die Befähigung zum Richteramt besitzen und darf in keinem Näheverhältnis zur Max-Planck-Gesellschaft stehen. Er/sie wird vom Verwaltungsrat der Max-Planck-Gesellschaft für sämtliche förmlichen Untersuchungsverfahren ernannt, die im Verlaufe eines Zeitraums von drei Jahren durch die/den zuständigen Vizepräsidentin/en und die/den Generalsekretär/in eingeleitet werden. Der Verwaltungsrat ernennt zwei weitere Personen mit Befähigung zum Richteramt, die bei Ausfall, Überlastung oder Ausscheiden des/der Ausschussvorsitzenden mit der Leitung von Untersuchungsausschüssen betraut werden können.

(3) Von den beiden weiteren Ausschussmitgliedern muss das eine ein Wissenschaftliches Mitglied der Max-Planck-Gesellschaft, das andere ein/e externe/r Wissenschaftler/in mit fachlichem Bezug zum wissenschaftlichen Arbeitsgebiet der belasteten Person sein.

(4) Über die konkrete Auswahl der weiteren Ausschussmitglieder entscheiden die/der zuständige Vizepräsident/in und die/der Generalsekretär/in nach Anhörung des/der Vorsitzenden und des/der stellvertretenden Vorsitzenden der Sektion, dem die belastete Person angehört. Das der Max-Planck-Gesellschaft angehörende Kommissionsmitglied ist aus einer Liste von 10 Personen zu benennen, welche die zuständige Sektion allgemein für diesen Zweck gewählt hat. Die Zuordnung der Wissenschaftlichen Mitglieder zu einem Untersuchungsausschuss soll im Hinblick auf zeitlich einander nachfolgende Benennungen für verschiedene Verfahren rollierend in alphabetischer Reihenfolge vorgenommen werden. Die allgemeinen Befangenheitsregeln sind zu beachten.

§ 11 Durchführung des förmlichen Verfahrens

(1) Der Untersuchungsausschuss berät in nichtöffentlicher mündlicher Verhandlung. Er prüft in freier Beweiswürdigung, ob wissenschaftliches oder nichtwissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt. Hierüber entscheidet er nach Abschluss der Aufklärungsmaßnahmen mit der Mehrheit seiner Stimmen. Der Untersuchungsausschuss beachtet die Unschuldsvermutung und die anerkannten Regeln eines fairen Verfahrens. Die belastete Person wird in angemessener Weise über den Fortgang des Verfahrens unterrichtet.

(2) Der Untersuchungsausschuss kann Auskunftspersonen vernehmen, Sachverständige hinzuziehen und weitere sachdienliche Aufklärungsmaßnahmen ergreifen.

§ 12 Anhörung der belasteten Person

Der belasteten Person ist unter angemessener Fristsetzung Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu geben. Sie ist auf ihren Wunsch mündlich anzuhören. Sie kann dazu eine Person ihres Vertrauens als Rechtsbeistand oder sonstigen Beistand hinzuziehen.

§ 13 Eingeschränkter Schutz von hinweisgebenden Personen, Auskunftspersonen und möglichen Geschädigten

(1) Die Identität einer hinweisgebenden Person, einer Auskunftsperson oder eines möglichen Geschädigten sind mit deren Einverständnis offenzulegen, wenn die belastete Person sich andernfalls nicht sachgerecht verteidigen kann. Dies gilt insbesondere, wenn der Glaubwürdigkeit der hinweisgebenden Person, der Auskunftsperson oder der möglicherweise geschädigten Person für die Feststellung des Fehlverhaltens wesentliche Bedeutung zukommt. Verweigert diese Person ihr Einverständnis mit der Offenlegung ihrer Identität, können ihre Aussagen nicht zum Nachteil der belasteten Person verwendet werden.

(2) Zu einer Anhörung kann die hinweisgebende Person, die Auskunftsperson oder die möglicherweise geschädigte Person eine Person ihres Vertrauens als Rechtsbeistand oder sonstigen Beistand hinzuziehen.

§ 14 Ausschussbericht

(1) Der Untersuchungsausschuss erstellt einen schriftlichen Bericht über den festgestellten Sachverhalt, das etwaige Vorliegen von wissenschaftlichem oder nichtwissenschaftlichem Fehlverhalten sowie sein Verfahren und seine Beschlussfassung.

(2) Der Bericht ist unverzüglich der/dem zuständigen Vizepräsidentin/en und der/dem Generalsekretär/in vorzulegen.

§ 15 Beschluss über den Verfahrensfortgang

(1) Auf der Grundlage des Untersuchungsberichts beschließen die/der zuständige Vizepräsident/in und die/der Generalsekretär/in über den Verfahrensfortgang.

(2) Das Verfahren ist unter Mitteilung der Gründe an die belastete Person zu beenden, wenn sich der Verdacht des Fehlverhaltens nicht hinreichend bestätigt hat bzw. die Haltlosigkeit der Vorwürfe erwiesen ist. § 9 Abs.2 S.3 gilt entsprechend.

(3) Hält der Untersuchungsausschuss das Fehlverhalten für hinreichend erwiesen, so legen die/der zuständige Vizepräsident/in und die/der Generalsekretär/in den Untersuchungsbericht unverzüglich der Wissenschaftlichen Kommission und anschließend gemeinsam mit der Empfehlung der Wissenschaftlichen Kommission nach § 16 dem Verwaltungsrat vor. § 9 Abs.4 S.2 gilt entsprechend.

Vierter Abschnitt: Maßnahmen bei Feststellung von Fehlverhalten

§ 16 Beratung und Empfehlung der Wissenschaftlichen Kommission

Die Wissenschaftliche Kommission⁴ bewertet auf der Grundlage des Untersuchungsberichts die Schwere des Fehlverhaltens und schlägt dem Verwaltungsrat mit der Mehrheit ihrer Stimmen etwaige Maßnahmen i.S. von § 18 dieser Verfahrensordnung vor. Die allgemeinen Befangenheitsregeln sind zu beachten.

§ 17 Entscheidung des Verwaltungsrats

(1) Über Art und Umfang der Maßnahmen entscheidet der Verwaltungsrat in eigener Verantwortung und unter Wahrung der allgemeinen Befangenheitsregeln mit der Mehrheit seiner Stimmen.

(2) Zu den vorherigen Beratungen des Verwaltungsrats sind die/der zuständige Sektionsvorsitzende und ihr/sein/e Stellvertreter/in beizuladen.

§ 18 Maßnahmen

(1) Als Maßnahmen kommen insbesondere in Betracht:

a) die förmliche Feststellung des Fehlverhaltens der belasteten Person

b) eine Abmahnung

⁴ Siehe die „Ordnung zur Einsetzung einer Wissenschaftlichen Kommission“ vom 23. Juni 2023.

c) ein befristeter oder unbefristeter Ausschluss der belasteten Person von der Mitwirkung in bestimmten Gremien der Max-Planck-Gesellschaft

d) ein befristeter oder unbefristeter Ausschluss der belasteten Person von MPG-internen Antragsverfahren

e) eine Kürzung der sachlichen, personellen und finanziellen Ausstattung unter den Voraussetzungen einer außerordentlichen Änderungskündigung nach h) oder nach Maßgabe der dienstvertraglichen Vereinbarungen zwischen der Max-Planck-Gesellschaft und der belasteten Person

f) ein vollständiger, inhaltlich beschränkter oder befristeter Entzug oder eine Nichtverlängerung der Leitungsfunktion aus wichtigem Grund; der Entzug setzt ein schwerwiegendes Fehlverhalten der belasteten Person voraus

g) eine Beendigung der wissenschaftlichen Mitgliedschaft aus wichtigem Grund; dies setzt ein schwerwiegendes Fehlverhalten der belasteten Person voraus

h) eine außerordentliche Kündigung des Anstellungsverhältnisses aus wichtigem Grund in den Schranken der gesetzlichen Vorgaben und derjenigen vertraglichen Vereinbarungen, die für den Dienstvertrag der belasteten Person maßgeblich sind (einschließlich des Verweises auf die Voraussetzungen des Beamtenrechts für die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis)

(2) Die Maßnahmen sind unter Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes anzuordnen.

(3) Besteht der dringende Verdacht eines schwerwiegenden Fehlverhaltens der belasteten Person und ist die Ausübung der Rechte eines Institutsleiters/einer Institutsleiterin oder eines wissenschaftlichen Mitglieds während des nach dieser Verfahrensordnung laufenden Verfahrens mit erheblichen Gefährdungen für dritte Personen oder die Reputation der Max-Planck-Gesellschaft verbunden, so kann der Verwaltungsrat auf Antrag der/des Vizepräsident/en und der/des Generalsekretär/s/in unter Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes mit der Mehrheit seiner Stimmen einen befristeten Entzug der Leitungsfunktion bis zum Abschluss des Verfahrens anordnen. § 17 Abs.2 gilt entsprechend. Der befristete Entzug kann auf einzelne Verantwortungsbereiche der Leitungsfunktion beschränkt werden. Die Befristung darf einen Zeitraum von sechs Monaten nicht überschreiten. Der Entzug kann bei Fortbestand der Gründe nach S.1 jeweils um weitere sechs Monate verlängert werden. Er ist unverzüglich aufzuheben, wenn die Gründe nach S.1 nicht (mehr) bestehen.

Fünfter Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 19 Einvernehmliche Verfahrensbeendigung

In jedem Stadium des Verfahrens können die/der Vizepräsident/in und die/der Generalsekretär/in mit der belasteten Person über eine einvernehmliche Verfahrensbeendigung verhandeln. Die Verfahrensbeendigung bedarf der Zustimmung des Verwaltungsrats. Eine einvernehmliche Lösung muss die Interessen der Hinweisgeber, Auskunftspersonen sowie möglicher geschädigter Personen hinreichend berücksichtigen und ist diesen zur Kenntnis zu geben.

§ 20 Zusammenwirken von Vizepräsident/in und Generalsekretär/in

Soweit nach dieser Verfahrensordnung die/der zuständige Vizepräsident/in und die/der Generalsekretär/in zur Entscheidung berufen sind, ist Einvernehmen herzustellen. Gelingt dies nicht, bestimmt der Präsident eine/n weitere/n Vizepräsidentin/en, der/dem der Stichtscheid zusteht. Für die Einleitung von Vorermittlungen nach § 5 Satz 1 ist ausreichend, wenn die/der zuständige Vizepräsident/in oder die/der Generalsekretär/in das Vorliegen hinreichender Anhaltspunkte für ein wissenschaftliches oder nicht-wissenschaftliches Fehlverhalten bejahen.

§ 21 Inkrafttreten

(1) Diese Verfahrensordnung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2023 in Kraft.

(2) Untersuchungsverfahren, die vor diesem Zeitpunkt eingeleitet worden sind, werden nach den zum 31. Dezember 2023 geltenden Regeln weitergeführt. Mit Zustimmung des/der belasteten Person ist ein Wechsel in ein Untersuchungsverfahren nach den Regeln dieser Verfahrensordnung möglich.